

# **SATZUNG**

## **Harzer Fliegenfischer e.V.**

Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 26.10.2012



<b>Inhalt</b>	<b>1</b>
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in anderen Verbänden/Vereinen	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4 - 5
§ 9 Vorstand des Vereines	5
§ 10 Niederschriften, Bekanntmachungen	6
§ 11 Der Ehrenrat	6
§ 12 Geschäftsordnung	6
§ 13 Auflösung	6
§ 14 Gerichtsstand	6
§ 15 Inkrafttreten	6
Unterschrift Vorstand	7

Satzung Harzer Fliegenfischer e.V.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in anderen Verbänden/Vereinen**

1. Der Verein führt den Namen Harzer Fliegenfischer e.V.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Stendal unter der UR Nr. 12668 / 2012 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 38855 Wernigerode.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Er ist Mitglied des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e. V. sowie der Vereinigung Nordharzer Anglervereine e.V. und erkennt deren Satzung an.
6. Über den Beitritt zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung, in Ausnahmefällen der Vorstand, mit einfacher Mehrheit, desgleichen über den Austritt.
7. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – Steuer begünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Oberstes Gebot unseres Vereines ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.

1. Aufgabe des Vereins Harzer Fliegenfischer e.V. ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des Waid – und hegegerechten Fischens sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer Die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier und Artenschutzes.  
In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsmäßige, gemeinnützige Tätigkeit.
2. Der Verein Harzer Fliegenfischer e.V. verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
  - a) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftliche Instituten, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz einsetzen.
  - b) die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, und Tierschutz, insbesondere durch Ausbildung der Jugend.
  - c) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Fischens,
  - d) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung und der Wiedereingliederung verschollener bzw. abgewanderter Arten.

### **§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Davon unberührt bleiben die Erstattungen von Geldern, welche im Auftrag des Vorstandes von Mitgliedern des Vereins für satzungsmäßige Zwecke verauslagt werden.  
Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden.  
Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins Harzer Fliegenfischer e.V. können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.  
Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes rechtskräftig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Passive Mitglieder sind natürlichen Personen und juristische Personen im Verein die nicht im Besitz eines Fischereischeins nach § 28 Landes Fischereigesetz SA sind.  
Durch eine passive Mitgliedschaft unterstützt das passive Mitglied den Verein auf moralische und finanzielle Weise. Darüber hinaus sind passive Mitglieder zur Teilnahme an allen Feiern und sonstigen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
4. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe an wenn sie nach § 28 LFG einen gültigen Fischereischein besitzen.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit sofortiger Wirkung bei Tod des Mitgliedes,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung/Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember,
  - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, wichtige Gründe liegen vor:
    - wenn das Vereinsmitglied schwerwiegende Verstöße gegen die Mitgliedspflichten begeht,
    - und/oder die Interessen des Vereins und seiner satzungsmäßigen Ziele schädigt,
    - wenn es wegen eines Verstoßes gegen fischereirechtliche Bestimmungen rechtskräftig verurteilt worden ist,
6. Ein Mitglied, dass in erheblichen Maß der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem Harzer Fliegenfischer e.V. oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt bzw. wiederholt gegen Vereinsbeschlüsse verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Harzer Fliegenfischer e.V. ausgeschlossen werden.
7. Maßregelungen statt eines Ausschlusses kann der Vorstand des Harzer Fliegenfischer e.V. in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
  - a. Erzieherische Aussprache des Vorstandes mit dem jeweiligen Mitglied,
  - b. Schriftliche Verwarnung,
  - c. Zeitweiliger Einzug von Rechten als Mitglied wie z.B. befristetes Angelverbot usw.

Der Ausschluss des Betroffenen ist ihm schriftlich unter Hinweis auf das Berufungsrecht innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch binnen eines Monats, nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes, schriftlich beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzulegen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Die abschließende Entscheidung erzielt somit Rechtskraft.

Eine Vertretung durch berufliche Rechtvertreter im Verfahren beim Ehrenrat ist nicht statthaft. Rechtskräftige ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet es jedoch nicht von der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ämter und Rechte im Verein.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder, außer den fördernden Mitgliedern, haben im Rahmen der Satzung das Recht:
  - a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen;
  - b) auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen;
  - c) von dem Verein über neue Bestimmungen zum Fischereirecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen;
  - d) alle Einrichtungen des Harzer Fliegenfischer e.V. zu nutzen;
  - e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander;
  - f) die Ausbildungsmöglichkeit bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch den Verein zu nutzen
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten;
  - b) sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefassten Beschlüsse des Harzer Fliegenfischer e.V. einzuhalten;
  - c) sich für die Vereinsatzung einzusetzen;
  - d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Harzer Fliegenfischer e.V. fristgemäß zu erfüllen;
  - e) den Vorstand über vereinsschädigende Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren;

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Beiträge und Zusatzbeiträge und fordert als Beitragsbestandteil Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel), deren Höhe und Umfang vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung beschlossen werden. Des Weiteren werden Gebühren (z. B. Mahn- und Bearbeitungsgebühren) erhoben, deren Höhe und Umfang vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins Harzer Fliegenfischer e.V. sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Harzer Fliegenfischer e.V. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des Vereins bindend.
3. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, mit Beschluss der Mitgliederversammlung, von ihrer Funktion entbunden werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins Harzer Fliegenfischer e.V. erfordert oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es verlangt.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Anträge sind spätestens zwei Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

4. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
5. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.  
Die Mitgliederversammlung wird, soweit nicht anders bestimmt, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Jedes volljährige Vereinsmitglied hat eine Stimme. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen

## **§ 9 Vorstand des Vereines**

Der Verein ist eine juristische Person. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Im Innenverhältnis gilt bei Verhinderung des Vorsitzenden die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden in allen Obliegenheiten.

Als Vorstandsmitglieder sind nur Personen zugelassen die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Harz haben.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister(in)
- dem/die Schriftführer(in)

2. Zum erweiterten Vorstand gehören

- der 1. Gewässerwart
- der 1. Jugendwart
- und weiteren, vom Vorstand zu berufenden Mitgliedern.

Wählbar in den Vorstand sind stimmberechtigte Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet und mindestens 3 Jahre Mitglied im Verein sind. Doppelfunktion wie z.B. Gewässerwart und Jugendwart ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben den Mitgliedern auf der jährlichen Hauptversammlung zu Ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ist der Vorstand berechtigt ein geeignetes Mitglied des Vereins zu kooptieren und auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wiederwahl ist in allen Fällen möglich.

Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.

## **Kassenrevisoren**

Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Die Jahresabrechnung für das laufende Geschäftsjahr ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung sachkundigen Kassenrevisoren zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Die Kassenrevisoren werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt.

## **§ 10 Niederschriften, Bekanntmachungen des Vorstandes**

Über die Beratungen und Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

Bekanntmachungen des Vereins Harzer Fliegenfischer e.V. erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.

## **§ 11 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat des Vereines besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Beisitzern
3. und zwei weiteren Mitgliedern

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Vorstand zu schlichten, sobald dieser vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereines angerufen wird.

Die Beschlussfähigkeit des Ehrenrats ist gegeben, wenn mindestens 3 seiner 5 gewählten Mitglieder anwesend sind.

Er hat gegenüber der Mitgliederversammlung vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktionen. Sie sind nicht beschluss-, jedoch antragsberechtigt.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Der Vorstand des Vereins Harzer Fliegenfischer e.V. handelt nach einer Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitglieder und Bereiche sowie Kriterien zur Vereinfachung der Vereinsführung geregelt sind.

## **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung Nordharzer Anglervereine e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Naturschutzes insbesondere für den Gewässerschutz und der Jugendhilfe) zu verwenden hat.

Zur Beschlussfassung in diesem Sinne, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 14 Gerichtsstand**

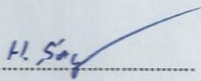
Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist: Stendal

## **§ 15 Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.10.2012 in Wernigerode beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die sich aus Erfordernissen der Eintragung in das Vereinsregister bzw. der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ergeben.

Für die Richtigkeit und Gültigkeit der Satzung „Harzer Fliegenfischer e.V.“ unterzeichnet der Vorstand

Wernigerode, den 26.10.2012



.....

1. Vorsitzender



.....

2. Vorsitzender



.....

Schatzmeister

Der § 9 wurde bei der Mitgliederversammlung am 18.01.2013 geändert und am 26.02.2013 im Vereinsregister eingetragen.